

RS OGH 2000/2/24 8Ob247/99b, 2Ob287/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

KO §7 Abs3
KO §14 Abs1
KO §110

Rechtssatz

Im Prüfungsprozess zwischen Konkursgläubigern nach § 110 KO, wobei der bestreitende Konkursgläubiger selbst in Konkurs verfallen ist, besteht das sonst für die Zulässigkeit des Prozessweges bestehende Erfordernis der Anmeldung der Forderung im Konkurs und deren Bestreitung nicht, weil kein Rechtsverhältnis vorliegt, das einen Leistungsanspruch begründen könnte. Dieser Anspruch unterliegt nicht der Anmeldung im Konkurs über das Vermögen des bestreitenden Konkursgläubigers, weil die Forderung nicht auf Geldleistung gerichtet ist und auch nicht gemäß § 14 Abs 1 KO in eine solche verwandelt werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 247/99b
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 247/99b
- 2 Ob 287/08g
Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 287/08g
Vgl; Veröff: SZ 2009/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113291

Im RIS seit

25.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at